

nur, daß das, was er erwähnte, die gerichtliche Consignation und Taxation der Nachlässe in den Fällen, wo Immobilien zugleich vorliegen, auf den Vorschriften der Vormundschaftsordnung beruht; bei Nachlässen, welche bloß Mobilien betreffen, findet in der Regel nur die Consignation der Ortsgerichte statt. Das Uebrige ist bereits von dem Herrn Justizminister darauf entgegnet worden. Der Abgeordnete Bodemer sprach nun noch den Wunsch aus, daß die Gerichte mehr Rücksicht auf die Fortschritte der deutschen Sprache nehmen möchten. Nun ist allerdings vorauszusetzen und allgemein bekannt, daß sämtliche Angestellte, welche Entscheidungsgründe zu machen haben, auf einem Gymnasium und einer Universität gebildet sind, und dann oft noch durch eine zwanzigjährige wissenschaftliche Schule haben laufen müssen. Daß sie die deutsche Sprache nicht kennen sollten, wird Niemand in diesem Saale, oder außer demselben behaupten können; daß sie aber nicht für Jeden verständlich schreiben können, liegt darin, daß sie Dinge behandeln müssen, die für die Auffassung mancher Leser nicht erreichbar sind, welche sich mit den juristischen Materien nicht bekannt gemacht haben; sie können deutsch oder lateinisch schreiben, so bleibt es für einen solchen Leser unverständlich. Wenn in einer Ausfertigung oder öffentlichen Vorladung ein lateinischer Ausdruck gebraucht wird, so geht das, wie der Herr Minister treffend entgegnete, oft nicht anders; wenn die erläuterte Proceßordnung vorschreibt, die Vorladung muß unter dem gesetzlichen Präjudiz, ich will sagen: „sub poena praeclusi“ erlassen werden, so muß der Richter sich danach richten. Es ist, streng genommen, schon eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften, wenn ein deutscher Ausdruck gebraucht wird; hier bei dergleichen Comminationen muß man sich an den Buchstaben des Gesetzes halten. Dies ist die Ansicht sehr vieler Juristen. Ich für meinen Theil mißbillige es keineswegs, wenn man dafür einen deutschen Ausdruck gebraucht, aber rechtfertigen läßt sich ebenfalls die Ansicht, daß man sich an den Buchstaben des Gesetzes zu halten habe. Wir haben noch sehr viele Vorschriften aus früherer Zeit, z. B. der alten Proceßordnung vom Jahre 1622 zu befolgen, und daß damals eine andere Schreibart üblich war, als jetzt, ist bekannt; allein man darf nicht die Schuld den Richtern zuschieben, sondern muß sie da suchen, wo sie zu finden ist, in den Gesetzen selbst. Was noch von Seiten des D. Schaffrath speciell angeführt worden ist, so kann ich, so weit ich Gelegenheit gehabt habe, auch bei Königl. Gerichten zu practiciren, das nicht bestätigen, daß irgend ein Gericht in einer Executionssache die Ausfertigung sechs Wochen lang verschoben haben sollte; ein derartiger Fall ist mir wenigstens noch nicht vorgekommen, und er gehört gewiß zu den ausgezeichnet seltensten Fällen. Noch ist das Gutachten der Deputation in Bezug auf die Amtscopisten einigermaßen angegriffen worden; es ist jedoch ein besonderer Antrag nicht gestellt worden, und ich erwähne daher nur kurz, daß auch der Deputation die Stellung jeder Dienerklasse im Staate von Wichtigkeit erscheint, daß, wenn sie irgend in der Lage ist, hier zur Verbesserung etwas beitragen zu können,

und diese Verbesserung mit den Leistungen dieser Dienerklasse in irgend einem Verhältnisse steht, sie es gewiß auch thun wird. Allein wenn die Deputation der Kammer einen Vorschlag der Art gemacht hätte, die Staatsregierung möchte hierauf ein Postulat stellen, so glaube ich, würde man das eher der Deputation zum Vorwurfe gemacht haben, als daß man sie darüber belobt hätte. In der That, nach dem, was der Herr Justizminister über den Gehalt und die Stellung dieser Dienerklasse äußerte, sollte ich glauben, daß sie wenigstens nicht unverhältnißmäßig schlecht bezahlt würden, da die Copisten, die in Privatexpeditionen sind, das kaum, oft aber durchaus nicht mehr Gehalt haben, gleichwohl aber stets der Aufkündigung ausgesetzt sind, was bei denjenigen, die in den Aemtern Copistendienste verrichten, nicht der Fall ist. Der Wunsch ist wohl gerecht, daß auch dergleichen Copisten zu den Kanzlistenstellen bei höhern Behörden befördert werden, wenn sie sich nämlich dazu qualificiren, was ohne Zweifel eine ansehnliche Verbesserung für sie wäre, denn die ersten Kanzlisten bei den höhern Behörden haben 250 Thaler Gehalt und die Copialgebühren. Ich behalte mir noch vor, ein paar Worte über die Patrimonialgerichte, wenn ein besonderer Antrag darauf gestellt werden sollte, zu äußern.

Abg. Todt: Ich würde nicht nochmals um das Wort gebeten haben, wenn es sich nicht um einen Antrag handelte, der von mir ausgegangen ist. Deshalb muß ich wenigstens noch einige Bemerkungen, die gegen denselben gemacht worden sind, einigermaßen beleuchten. Was zuvörderst den Umstand anlangt, daß mein Antrag der von uns gewünschten Reform der Justizverfassung im Wege stehen soll, so habe ich gleich bei Stellung desselben darauf aufmerksam gemacht, daß dies keineswegs der Fall sein könne, weil er einestheils der Erwägung jeden möglichen Spielraum läßt, und dann andernteils, weil für den Fall, daß diese Erwägung Erfolg hätte, er doch erst bei künftigen Landtage wieder zur Berathung käme, wo wir ja auch wünschen, daß wir über eine veränderte Justizverfassung zu berathen haben sollen. Was nun ferner den von dem Herrn Justizminister gegen meinen Antrag aufgestellten Grund anlangt, daß in Bezug auf die Auditoren in den Appellationsgerichten ein Mißverständnis unterlaufen soll, so kann ich das durchaus nicht zugeben. Einen Theil des hierher bezüglichen Einwands, namentlich in so weit er von dem Abgeordneten D. Schaffrath herrührt, hat schon der Herr Referent in meinem Sinne beleuchtet, und in so weit gehe ich der Kürze halber nicht darauf ein. Aber nicht zugeben kann ich, daß ein Mißverständnis in so fern stattfindet, als von den Auditoren eben so viele zu Actuarien, als zu Viceactuarien ernannt würden. Alle Erfahrungen, welche ich darüber gemacht habe, laufen vielmehr auf das hinaus, was ich vorhin angeführt und behauptet habe, daß sie gewöhnlich Actuarien geworden und mit 500 Thalern angestellt worden sind, während der Accessist entweder erst mit 150 Thalern zum Protocollanten, oder doch nur mit 300 Thalern zum Viceactuar ernannt wird. Wenigstens könnte ich mehrere Beispiele, und zwar prägnante, anführen. Wenn aber gesagt worden ist, es müßten die Auditoren vorher